

RS OGH 1990/2/2 16Os50/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.1990

Norm

StGB §164 Abs1 Z2

Rechtssatz

Die Entgegennahme einer gestohlenen Sache entspricht der Verhehlungshandlung des Ansichbringens und die anschließende vorübergehende Verwahrung der Sache stellt deren Verheimlichen im Sinne § 164 Abs 1 Z 2 StGB dar. Es bedarf dabei für die Tatbestandsverwirklichung keines auf Dauer ausgerichteten Gewahrsamswechsels. Ebensowenig ist ein eigennütziges Motiv des Täters oder dessen gezieltes Bestreben erforderlich, das Tatobjekt zu verstecken, weil für die subjektive Tatseite der hier aktuellen Hehlerei das Bewußtsein genügt, durch das Verhalten die Wiedererlangung der Sache für den Berechtigten zu erschweren.

Entscheidungstexte

- 16 Os 50/89

Entscheidungstext OGH 02.02.1990 16 Os 50/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0095461

Dokumentnummer

JJR_19900202_OGH0002_0160OS00050_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at